

Kirche und Israel

Ein Beitrag aus dem Jahre 1939

Von

Wilhelm Niemöller

Als am 9. April 1939 das „Deutsche Christentum“ mit allerlei Unterschriften die im März entstandene „Godesberger Erklärung“ veröffentlichte, war die Verwunderung groß. Die zwanzig Unterschriften bezeugten, daß die Basis nicht eben eng war. Die bereits am 4. April verfaßten Sätze von elf Landeskirchenleitern¹, die diese Erklärung bejahten, machte vollends deutlich, daß beabsichtigt war, den amtlichen Kurs in den wichtigsten Landeskirchen (Altpreußen, Sachsen, Nassau-Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg, Pfalz, Anhalt, Oldenburg, Lübeck, Österreich) „entsprechend auszurichten“². Wenn hinterdrein mehrere Unterzeichner der Godesberger Erklärung behaupten, niemals ihren Namen dafür hergegeben zu haben, so ist das unwichtig. Sie haben vielerorts ihren Namen unter der Godesberger Erklärung gelesen und niemals Einspruch erhoben und mögen nun mit den anderen Unterzeichnern ausmachen, wie sie in die Reihe derer hineinkamen, zu denen sie angeblich nicht gehören wollten.

Die Erklärung selbst sollte mit Vorgeschichte und Nachgeschichte einmal gründlich dargestellt werden. Sie verdient es; denn sie ist die „genuin deutschchristliche Stimme“. Diese Stimme war deutlich und hat viele Zuhörer gelockt. Ja, sie hat Männer überredet, die es mit Entrüstung quittiert hätten, wenn man sie nicht als echtste „Bekenner“ deklariert hätte, wie sie selbst es trotz ihrer Godesberger Schlagseite taten.

Wurde erst einmal an einzelnen Stellen der Deutschen Evangelischen Kirche, oder nun gar in den größten Landeskirchen die Konsequenz aus der Godesberger Erklärung gezogen, so ergaben sich allerlei Folgerungen. Nicht nur, daß das „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben des deutschen Volkes“ tatsächlich an die Arbeit ging. Es gab auch für die gesamte Verkündigung eine Verschiebung und Pervertierung des Verkündigungsinhaltes, der mit der Bezeichnung „Politisierung der Kirche“ keineswegs zureichend bezeichnet ist. Gerade das hätten die Verfas-

¹ Gesetzblatt der DEK 1939, Nr. 5, 6. 4. 1939.

² Die „Thüringer“ verwahrten sich dagegen und bezeichneten es als Irrtum, daß man behauptete, „die Landeskirchenführer“ hätten mit ihrer Bekanntmachung vom 4. April „die Grundsätze der Deutschen Christen angenommen“ (Deutsche Frömmigkeit, Mai 1939, S. 141).

ser und Vertreter der neuen Linie mit allerlei Gründen ablehnen können. Sie bejahten ja den Nationalsozialismus und sahen in seiner Bekämpfung „jeden politischen Machtanspruchs der Kirchen“ und in der Verbindlichmachung der artgemäßen nationalsozialistischen Weltanschauung nicht nur die Weiterführung von Luthers Werk, sondern auch in religiöser Hinsicht einen Helferdienst „zu einem wahren Verständnis des christlichen Glaubens“. War hier nicht die Lehre von den zwei Reichen sichergestellt? War hier nicht dem Staat gegeben, was des Staates ist, und Gott, was Gottes ist?

Seit die Kirche zu diesem Thema in Barmen gesprochen hat — und das war ja schon fünf Jahre zuvor geschehen —, hätte man eigentlich davor zurückschrecken sollen, in der alten Einfalt, auf die angebliche Lehre der Reformatoren pochend, selbstherrlich den Herrschaftsbereich des dreieinigen Gottes so aufzuteilen, daß man es fröhlich so machte wie bei der Zerteilung unserer kleinen Erde in eine „westliche Welt“ und eine „östliche Welt“. Jeder weiß, wohin er gehören will, jeder weiß, wie die Hausordnung lautet, jeder kennt die Zuständigkeiten. Daß Jesus Christus in die Welt kommt, in diese ganze Welt, und daß er für die ganze Welt seinen Zuspruch bereit hat — daß Jesus Christus in die Welt kommt und der Welt, und zwar der ganzen Welt, Gehorsam abverlangt und Anspruch auf sie erhebt, das ist ja nun in der zweiten Barmer These eindeutig gesagt worden. Aber wen schert das, und wer mag sich danach richten?

Im Jahre 1939 wurde in der Bekennenden Kirche nicht nur die Frage gestellt, ob man sich mit den Dahlemer Beschlüssen nicht übernommen hätte, sondern man fühlte sich weithin auch in bezug auf Barmen unsicher. So mußte sich Präses D. Koch von dem Leiter der deutschchristlichen „Geistlichen Leitung“ in Westfalen, dessen Name im Frühjahr unter der Godesberger Erklärung gestanden hatte, am 20. November 1939 ein herausforderndes Schreiben gefallen lassen, in dem die Sätze standen: „Aus zahllosen Verlautbarungen und Rundschreiben der westfälischen DC geht hervor und dürfte auch Ihnen bekannt sein, daß wir gerade aus unserem lutherischen Bekenntnis und der dementsprechenden Haltung heraus der BK entgegengetreten sind und diese Linie konsequent innegehalten haben, während die offizielle theologische Haltung der BK widerspruchsvoll und wechselnd war und keine Auseinandersetzung ermöglichte — bei gleichbleibender Schärfe des Kampfes gegen uns, der somit andere Motive haben mußte. So ist z. B. völlig unklar, ob das zuerst so hochgepriesene Barmer Bekenntnis, insbesondere in seiner negativen Einstellung zur jetzigen Entwicklung des deutschen Volkes, und die darauf beruhenden radikalen Dahlemer Beschlüsse jetzt noch von der BK, insonderheit von Ihnen, als gültig und bindend angesehen werden oder nicht. Ferner wurde einerseits ein Zusammenarbeiten mit den kirchlichen Behörden als bekenntniswidrig und darum gewissensmäßig untragbar — also theologisch begründet — vor den Gemeinden angeprangert, und dann wurde andererseits doch wieder ein Zusammenarbeiten mit denselben

Behörden erstrebt, insbesondere die damit zu erreichende rechtliche und materielle Sicherung.“

Präses Koch antwortete nicht. Das Schreiben traf ihn aber ohne Zweifel an einer wunden Stelle. „Unser lutherisches Bekenntnis“, ja das schien wirklich in klassischer und vorbildlicher Weise in Godesberg zur Geltung gekommen! Man hätte diese Behauptung ad absurdum führen können, wie es beispielsweise Freiherr von Soden in einem ausführlichen Gutachten getan hat³. Aber man konnte nun eben nicht behaupten, daß Barmen und Dahlemer exerzierten und daß sie der Bekennenden Kirche als Schibboleth dienten. Die Fahne war längst heruntergeholt worden, als man nämlich den Ausschußweg (wiederum in Luthers Namen) beschritt. —

Die Versuche, mit diesem Staate zu handeln und zu verhandeln, irgendwie einen modus vivendi zu finden, rissen nicht ab. Das war verständlich, wenn man an die ungesicherte Existenz der Gemeinden und der zukünftigen Prediger dachte. Aber man dachte dabei nicht immer an das, was man längst wußte, was man als „unaufgebbar“ erklärt hatte, was in Barmen als „evangelische Wahrheit“ bezeichnet war. Immer wieder flackerte die Hoffnung auf, daß bei sorgfältiger Abgrenzung der Zuständigkeiten die richtige Aufteilung in weltliche und geistliche Angelegenheiten gelingen müßte. Und ebensooft zeigte es sich, daß man mit der vermeintlich richtigen Lehre in der Hand dennoch vor der Aufgabe stand, die Quadratur des Zirkels zu ermöglichen. Niemals konnte ein Zweifel darüber entstehen, daß der Friede mit dem Staat nicht billiger zu haben war, als daß man die Kirche zu einer judenfreien deutschen Volkskirche gestaltete, die bereit war, die „artgemäße nationalsozialistische Weltanschauung“ zu vertreten⁴.

Während die Kirche sich an der Versicherung, daß sie sich in den Bereich und in die Rechte des Staates nicht eindringen wollte, halbtot deklamierte, wurde die zweite Frage der Godesberger Erklärung beantwortet. Sie hieß: „Wie ist das Verhältnis von Judentum und Christentum?“ Sie war in der Erklärung mit dem Satz beantwortet: „Der christliche Glaube ist der unüberbrückbare religiöse Gegensatz zum Judentum.“ Frau Mathilde Ludendorff nannte die Godesberger Erklärung wohl besonders dieses Satzes wegen „eine gewichtige Erklärung, die in schärfstem Gegensatz zu den

³ Im Bielefelder Archiv. Vervielfältigung, 15 Seiten.

⁴ Deshalb kann der Finne Johannes Ohquist in seinem Buch „Das Reich des Führers“ (Bonn 1941, es wurde in der NS-Bibliographie geführt) zur Godesberger Erklärung sagen: „Eine Versöhnung zwischen der Deutschen Evangelischen Kirche und dem Staat fand schließlich am 11. April 1939 statt, wie aus einer Bekanntmachung des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche hervorgeht. In dieser Erklärung werden von kirchlichen Kräften, die gewillt sind, die kirchlichen Fragen einer positiv-christlichen Entscheidung entgegenzuführen, folgende Grundsätze aufgestellt — — — —.“

bibeltreuen Äußerungen orthodoxer Priester beider Konfessionen steht“⁵. Aber wie groß war das Erstaunen, als ausgerechnet die ganz Orthodoxen in der Gestalt der Kirchenregierung der lutherischen Landeskirche Hannovers, „einmütig und vollauf“ ihre Zustimmung zu einer Formulierung gaben, die in ihrem dritten Satz also lautete:

„Die nationalsozialistische Weltanschauung bekämpft mit aller Unerbittlichkeit den politischen und geistigen Einfluß der jüdischen Rasse auf unser völkisches Leben. Im Gehorsam gegen die göttliche Schöpfungsordnung bejaht die evangelische Kirche die Verantwortung für die Reinhaltung unseres Volkstums.

Darüber hinaus gibt es im Bereich des Glaubens keinen schärferen Gegensatz als den zwischen der Botschaft Jesu Christi und der jüdischen Religion der Gesetzlichkeit und der politischen Messias Hoffnung.“

Die Unerbittlichkeit der Maßnahmen gegen die Juden in Deutschland war damit christlich gedeckt. Denn um diese Zeit, am 23. Juni 1939, lagen u. a. folgende Gesetze und Verordnungen vor, die öffentlich bekanntgegeben waren:

1. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, das eine „Säuberung“ der Beamtenschaft ohne weiteres ermöglichte.
2. Das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935. Dazu:
3. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (Ausführungsbestimmungen. Den Juden wird das Reichsbürgerrecht und das Stimmrecht abgesprochen, alle jüdischen Beamten treten ab 31. 12. in den Ruhestand. „Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt“).
4. Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. 12. 1935 (Erläuterungen zur ersten Verordnung. „Jüdische leitende Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten... scheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus“).
5. Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6. 1938 (Lösung der Judenfrage im wirtschaftlichen Bereich).
6. Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 7. 1938 (Ausschaltung der Juden aus der Ärzteschaft).
7. Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938 (Ausschluß jüdischer Rechtsanwälte und Zulassung jüdischer Konsulenten).
8. Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. 10. 1938 (Ausschluß jüdischer Patentanwälte).
9. Siebente Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. 12. 1938 (Ergänzungen).
10. Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17. 1. 1939 (Ausschluß jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker).
11. Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. 5. 1939 (Ergänzung zur ersten Verordnung).
12. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935.
13. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. 11. 1935.

⁵ Am heiligen Quell, 1939, Folge 4.

Zu diesen wichtigsten Gesetzen und Verordnungen kam eine Fülle weiterer gesetzlicher und behördlicher Maßnahmen zur Durchführung der Nürnberger Gesetze, Bestimmungen über den Erwerb der Doktorwürde, über die Annahme an Kindes Statt, über das Namenrecht⁶, über das Vermögen, über Kennkarten, Reisepässe, Kultusvereinigungen, über Mietverhältnisse und dergleichen⁷.

Alles das war bekannt, noch bekannter die Kristallnacht des 9. November 1938, bekannt war auch, daß vom 10. bis 12. Dezember 1938 ein von der Konferenz der Landesbruderräte einberufener Kirchentag in Berlin-Steglitz stattgefunden hatte. Sein einstimmig angenommenes Wort an die Gemeinden war zwar von keiner der intakten Kirchen übernommen worden, aber es hatte unter den Christen in Deutschland Widerhall gefunden und war als ernste Gewissensschärfung angesehen worden. Der Anfang lautete: „Liebe Brüder und Schwestern in Christo! Viele unter Euch sind durch das Geschick unserer christlichen Glaubensgenossen unter den Juden in ihren Herzen getroffen.“ Am Schluß aber hieß es: „Wir warten auf die Wiederkunft unseres Herrn und trauen auf Gottes Verheißung, die dem Volk Israel und allen Völkern gegeben ist.“

Mit dieser Botschaft im Herzen ging man in das Jahr 1939 hinein, in das Jahr, das durch den Namen „Godesberg“ gekennzeichnet ist, in das Jahr, das wegen des Kriegsausbruches nicht vergessen werden wird. Mag auch über die Zeit bis zum Kriegsbeginn nicht vieles zu berichten sein, so wird man doch folgendes anmerken müssen. Erstens: Die Bekennende Kirche geriet, nunmehr in aller Eindeutigkeit, in den Stand der Verfolgung. Das wurde besonders deutlich an der Intensität, mit der dieses Mal die Verlesung der Beschlüsse des Kirchentages von Berlin staatspolizeilich und gerichtlich verfolgt wurde. Das spiegelte sich aber auch auf der Fürbittenliste wider, auf der am 8. August 1939 121 Amtsbehinderungen, 32 Aufenthaltsverbote, 106 Ausweisungen aus den Gemeinden, 44 Rede-

⁶ Pastor Dr. Hans Ehrenberg, der von seiner Gemeinde und seinen engeren Amtsbrüdern in vorbildlicher Weise getragen wurde, konnte, obwohl er voller Nichtarier war, bis zum 1. Juli 1938 sein Pfarramt in Bochum ausrichten.

Am 1. 9. erhielt er ein totales Rede- und Predigtverbot. Im November 1938 wurde sein Haus völlig demoliert, er selbst nach Oranienburg gebracht. Nachdem das Gesetz über die Namensänderungen herausgekommen war, und dazu die zweite Verordnung vom 17. 8. 1938, schrieb er an das Polizeipräsidium in Bochum: „Die veröffentlichte Liste der zugelassenen jüdischen Vornamen enthält den Namen Jochanan, d. i. auf griechisch der in den deutschen Sprachgebrauch übergegangene Name Johannes, abgekürzt Hannes oder Hans. Ich stelle, um der durch das Gesetz vom 17. 8. 1938 auferlegten Verpflichtung zu genügen, zum 1. 10. 38 den Antrag, daß mein zweiter Vorname H a n s in den Namen J o c h a n a n geändert wird. Betr. Gebühren teile ich mit, daß meine monatliche Einkommensteuer 40.— Mk. beträgt.“

⁷ Genaue Angaben bei Lösener-Knost, Die Nürnberger Gesetze, Kommentar, Berlin 1941⁴.

verbote und viele andere Maßnahmen verzeichnet waren. Sodann: Innerhalb der Bekennenden Kirche gerieten die einzelnen „Richtungen“ immer mehr auseinander. Man braucht hier nur an die Tatsache zu denken, daß die Landesbischöfe Meiser und Wurm in ihrem Schreiben vom 1. August von ihrem bisherigen Freund Marahrens abrückten und seiner Unterzeichnung der Godesberger Erklärung variata gegenüber feststellten: „Wir lassen uns nicht Glaubenserkenntnisse streitig machen, die zum unveräußerlichen Gut der Hl. Schrift und der Reformation gehören“⁸. Hierher gehört ebenfalls, daß in Westfalen der Präses D. Koch am 10. Juni 1939 aus dem Bruderat austrat, in dem die Vertreter des preußischen Kurses trotz der Ausweisung von Heuner und trotz der Verbannung von Lücking immer noch die überwiegende Mehrheit hatten. Hierher gehört endlich, daß abgesehen von Preußen nirgendwo die Möglichkeit zur Einberufung einer Bekenntnissynode mehr bestand, im allgemeinen doch wohl deswegen, weil die einmütige Voraussetzung, wie sie durch die Theologische Erklärung von Barmen gegeben war, nicht überall mehr zutraf.

Gab es also noch eine Bekennende Kirche?

Diese Frage, die nicht nur im ersten Halbjahr 1939 zu stellen war, konnte nur so beantwortet werden, daß man nach der Bekenntnistat fragte. Da ist zunächst die achte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu nennen, die vom 20. bis 22. Mai 1939 in Berlin-Steglitz tagte. Das war die einzige Synode, die direkt und unmittelbar auf „Godesberg“ reagierte. Sie verstand es, daß die Godesberger Herausforderung ihr einen neuen Ansatzpunkt schenkte, nachdem sie sich im Jahre zuvor an den Unklarheiten und Hinterhältigkeiten der Eidesforderung geradezu wundgerieben hatte. Jetzt kam im ersten Beschluß wiederum ein klarer Ton heraus. Es fing dort an mit dem Wort: „Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ Unter dieser Voraussetzung konnte klar zur

⁸ Später, am 3. 2. 1940, schrieb Wurm an Präses Koch u. a.: „Es ist nach unserer Auffassung möglich, daß evangelische Kirche und Nationalkirche befristet unter dem Dach einer Verwaltungsgemeinschaft leben, aber es ist nicht möglich, in einer Kirche, die den 1. Artikel der Verf. anerkennt, daß das Bekenntnis zum Evangelium und der reformatorischen Verkündigung und das Bekenntnis zur Bekenntnislosigkeit als gleichberechtigt behandelt wird. Würden wir nicht den Sinn des Kirchenkampfes hintendrein desavouieren, wenn wir das billigten? Würden wir nicht, um den äußeren Bestand der Kirche zu retten, ihr innerstes Wesen und ihren Auftrag verleugnen? Es ist für uns sehr schwer, daß Marahrens gar kein Verständnis hat für diese Not! Da in der Erörterung auf die Lage in Westfalen sozusagen als Rechtfertigung dieses Entwurfs hingewiesen wurde, so darf ich Sie bitten, vielleicht auch persönlich mit Marahrens in Verbindung zu treten... Aber der Preis, den Marahrens zu zahlen gewillt ist, scheint uns (ich meine damit vor allem die süddeutschen Kirchen) zu hoch zu sein.“

Sache geredet werden: „Dr. Werner und alle, die mit ihm auf diesem Wege sind, haben die Grundlagen und die Gemeinschaft der christlichen Kirche verlassen . . . Wer die Grundlagen der christlichen Kirche verläßt, hat in ihr keine Vollmacht. Was also Dr. Werner und die ihm unterstellten Behörden reden und tun, hat in der Evangelischen Kirche weder kirchliche noch rechtliche Kraft. Die Vollmacht des kirchlichen Handelns liegt allein bei der Gemeinde, die bei dem einigen Grund der Kirche, dem Herrn Jesus Christus, beharrt.“ Auch der zweite Beschluß, der Richtlinien für die zukünftige Haltung festlegte, war eine Tat des Glaubens. „Wir überlassen unsere Kirche nicht einem fremden Glauben. Darum wollen wir dafür kämpfen, daß sie in ihrem gesamten Aufbau Kirche Jesu Christi werde.“

Es war ein wahres Glück, daß die Preußensynode endlich den Mund aufatet, während alles andere schwieg. Im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 6 hatte Dr. Werner zu Hitlers Geburtstag seinen Aufruf von „jubelnder Freude“ veröffentlicht: „In ihm hat Gott dem deutschen Volke einen wahren Wundermann geschenkt.“ Natürlich war, Godesberg entsprechend, auch in diesem Elaborat die Rede von der „Ausmerzungen alles wesensfremden Einflusses auf die geistige, sittliche und künstlerische Kultur unseres Volkes“, natürlich wurde in dem beigefügten Geburtstagsgebet vorsorglich das so notwendige Gebet für den Frieden umgewandelt in ein Gebet für den Sieg: „Gib Gnade, daß sein ganzes Volk sich immerdar in Treue und Tapferkeit um ihn schare, daß unser Heer zu Lande, zu Wasser und in der Luft ihm allezeit freudig diene und in der Stunde der Not und Gefahr unser Vaterland siegreich schütze, und daß wir alle, ein jeder an seinem Platze, sein Werk nach Deinem Willen fördern.“

Dieser Dr. Werner äußerte sich im Gesetzblatt Nr. 10 am 8. Mai sehr ausführlich zu den Einreden, die gegen seine neuesten Verordnungen und gegen die Erklärung der elf Landeskirchenführer erfolgt waren, besonders zu einem Schreiben des Pfarrers Fritz Müller-Dahlem, der als Vorsitzender des altpreußischen Bruderrates tapfer das Wort ergriffen hatte. Die Verharmlosung der Erklärung vom 4. April, die Werner versuchte, konnte nichts an der Tatsache ändern, daß er selbst die Konsequenzen aus jener Erklärung zog und nunmehr mit rücksichtsloser Gewalt dem „unüberbrückbaren religiösen Gegensatz zum Judentum“ Ausdruck verlieh. Man kann die Sache nicht deutlicher darstellen als an dem Fall des Pfarrverwalters Max Weber in Neckarsteinach, der von dem Präsidenten des Landeskirchenamtes in Darmstadt (der gleichfalls die Erklärung der elf Landeskirchenleiter unterschrieben hatte) folgendes Schreiben erhielt:

Darmstadt, den 11. Juli 1939
Mackensenstr. 40

Der Ihnen durch Verfügung vom 10. 1. 1936 — Nr. 94 I — unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilte Auftrag, die Pfarrei Neckarsteinach zu verwalten, wird hiermit zurückgenommen und Sie werden mit

Ende Juli ds. Js. aus der dortigen Stellung entlassen. Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu Berlin hat unter dem 1. Mai 1939 — K. K. 420/39 — angeordnet, daß die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 schon jetzt auf dem Verwaltungswege für die Geistlichen und Kirchenbeamten sinngemäß angewandt werden. Nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes kann aber nur Beamter werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist (siehe § 25). Da Sie als Mischling zweiten Grades (ein volljüdischer Großelternanteil) nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind und daher bei sinn-gemäßer Anwendung der Bestimmung im Deutschen Beamtengesetz kein Geistlicher werden bzw. bleiben können, mußte Ihre Entlassung ausgesprochen werden. Hierbei fiel noch besonders ins Gewicht, daß Sie wegen Ihrer nichtarischen Abstammung in Ihrer Gemeinde Schwierigkeiten hatten.

Die Finanzabteilung hat zugestimmt.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei konnte natürlich nicht Bestimmungen des Beamtengesetzes in Anwendung bringen, ohne die notwendigen Unterlagen zu besitzen. Deswegen ersuchte er die Landeskirchenregierungen, von ihren Geistlichen und deren Ehefrauen die Vorlegung der Nachweisung der arischen Abstammung in dem vom deutschen Beamtengesetz vorgesehenen Umfang zu verlangen. „Diese Maßnahme“, so hieß es in Bremen, „dient auch dem Interesse des Pfarrerstandes, damit die Kirchenbehörde in der Lage ist, jederzeit vollständige und genaue Angaben in dieser Frage machen und häufig wiederkehrenden falschen Zahlenangaben entgegentreten zu können“ (Unterschrift: Weidemann).

Wie an diesem Punkte die im Amt befindlichen Kirchenregierungen gehandelt haben, ist leicht festzustellen. Eine Stimme hörte man nur von der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, in deren Auftrag Albertz am 15. Juni 1939 die bekenntnisgebundenen Kirchenregierungen und Landesbruderräte anschrieb. Die Vorläufige Leitung bat, „dieser Anregung grundsätzlich zu widerstehen und dem Ansinnen praktisch nicht zu entsprechen“, die Pfarrer bereits vorsorglich zu warnen und „sie anzuweisen, daß sie den Fragebogen nicht ausfüllen und die geforderten Urkunden nicht einreichen“.

Zur theologischen Begründung wurde verwiesen auf die Beschlüsse des Kirchentages von Dezember 1938 und auf die fast vergessene Verpflichtung des Pfarrernotbundes: „In solcher Verpflichtung bezeuge ich, daß eine Verletzung des Bekenntnisstandes mit der Anwendung des Arier-Paragraphen im Raum der Kirche Christi geschaffen ist“⁹.

Da bei Ehegatten zwei Fragebogen über die Abstammung verlangt wurden, dazu die Geburtsurkunden, die Heiratsurkunden der

⁹ Auf die rechtliche und theologische Stellungnahme des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum thüringischen Kirchengesetz vom 10. 2. 1939 (1. 3. 1939 und 23. 3. 1939) braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Eltern, die Heiratsurkunden der Großelternpaare, die Geburtsurkunden der Großeltern, so kam in jedem Fall ein ganzes Aktenpaket zusammen, und man wird noch heute in den Kirchenämtern, die nicht ausgebombt wurden, ganze Aktenberge finden, die nun nicht gerade von der Ehre der Kirche Zeugnis geben.

In Westfalen, wo ein klarer Überblick über den Ablauf dieser Angelegenheit möglich ist, war die Stellung des Bruderrates klar ablehnend. Präses D. Koch gab in seiner Kreissynode die Fragebogen nicht weiter. Er schrieb, zugleich im Namen der Superintendentenkonferenz, an das Konsistorium, bat, von der Einforderung der Formblätter Abstand zu nehmen und fügte hinzu: „Die Sache wird zur erheblichen Beunruhigung führen und zu Weiterungen, die höchst unerwünscht sind, und, wie ich glaube, im Ev. Oberkirchenrat als unzeitgemäß empfunden werden.“ Einer grundsätzlichen Stellungnahme enthielt er sich (Schreiben vom 30. 9. 1939). Zu einer gemeinsamen Erklärung des Bruderrates und der Geistlichen Leitung, wie sie besonders von den jungen Brüdern gewünscht wurde, kam es nicht. Den Akten liegen zwei Gutachten bei. Das eine, von Pastor van Randenborgh verfaßt, trägt die Überschrift: „Die Arierfrage für den theologischen Nachwuchs“, das andere stammt von D. Merz und heißt: „Arierparagraph und Pfarramt“. Inhaltliche Kennzeichnung der Standpunkte kann an anderem Ort erfolgen¹⁰.

Man mag heute vielleicht die ganze Fragebogengeschichte für verhältnismäßig geringfügig halten. Damals wurde sie von der Bekennenden Kirche nicht so angesehen. Das wird schon dadurch deutlich, daß alle wirklich Beteiligten unter viel Mühe die ganze Frage aufs neue durchdachten. Man sprach wieder von der Notbündungsverpflichtung, vom Erlanger und Marburger Gutachten, von allen den Worten und bekenntnisartigen Äußerungen, die in dieser Sache seither zu hören gewesen waren. Und das war keineswegs als eine Sache verlorener Zeit anzusehen. Der Ernst und die Verantwortung, mit denen hier gesprochen und gehandelt wurden, bezeugen das.

Schließlich soll auf eine Bekenntnistat der Vorläufigen Leitung hingewiesen werden, die einzigartig dasteht und bisher nirgendwo Erwähnung gefunden hat. Die Vorläufige Leitung brachte nämlich am 16. Juni 1939 eine „Ordnung betreffend die Auswanderung der nichtarischen oder nichtarisch versippten Pfarrer, Hilfsprediger und in der Ausbildung begriffenen Theologen“ heraus. Albertz und Böhm gaben dafür ihren Namen her. Die Ordnung umfaßte drei Punkte:

„1. Die Auswanderung der Brüder, bei denen vier oder drei Großelternanteile nichtarisch sind, ist, sofern sie nicht bereits geschehen, mit aller Kraft zu fördern.

¹⁰ Noch im Jahre 1941 versuchte das Konsistorium in Münster, in Verbindung mit der Zuweisung von Kinderbeihilfe und Wahlfähigkeitszeugnis die Personalbogen ausgefüllt zu bekommen.

2. Die Brüder, bei denen zwei oder ein Großelternanteil nichtarisch ist und die nichtarisch versippten Brüder haben ihren kirchlichen Dienst in Deutschland weiter zu versehen, oder, wo sie noch in der Ausbildung begriffen sind, diese weiter zu betreiben. Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Ausübung ihres Dienstes, so ist es Sache des zuständigen bekenntnisgebundenen Kirchenregimentes, für die bedrängten Brüder einzutreten. Versagt diese Hilfe, so sind die Brüder gebeten, sich an uns zu wenden. Jeder einzelne Fall wird von uns sorgfältig geprüft. Infolgedessen sind Gutachten von seiten der zuständigen bekenntnisgebundenen Kirchenregierung und der betreffenden Gemeinde vorzulegen. Erscheint uns auch die Auswanderung notwendig, so wird von uns die kirchliche Ausreiseerlaubnis erteilt. Den ausländischen Kirchen wird empfohlen, nur solche Brüder in ihr geistliches Amt zu übernehmen, die von uns die Bescheinigung beibringen, daß wir ihre Auswanderung für erforderlich erachten.
3. Das Büro Pfarrer Grüber, Berlin C 2, An der Stechbahn 3—4 und seine Landesstellen sind gern bereit, nach Kräften Rat und Hilfe zu erteilen.“

Das Büro Grüber bestand schon seit Herbst 1938. Um die Mitte des Jahres 1939 hatte es nicht weniger als 35 Mitarbeiter und eine Reihe von Hilfsstellen im Reich. Die Namen derer, die hier einen christlichen Dienst getan haben, sind fast vergessen. Aber das soll nicht übersehen werden, daß hier nicht nur ein Dienst für nichtarische Pastoren getan wurde, sondern ein Dienst, der über den Kreis der nichtarischen Christen weit hinausging. Vorläufige Leitung und Büro Grüber fühlten sich eins in der gleichen Verantwortung und waren immer bereit zu dem gleichen Dienst.

Mit der Godesberger Erklärung und ihrem kirchenamtlichen Ableger war nicht ein Privatunternehmen einer Kirchenpartei oder einiger Landeskirchen ausgeführt worden. Durch die Sätze, die hier Geltung beanspruchten, mußte sich die Christenheit als gefragt betrachten, ob sie diese Sätze als christliche ansehen dürfte. So kam es, daß die ökumenischen Gremien sich mit ihnen beschäftigten und eine „Kundgebung an die christlichen Kirchen“ dazu verfaßten (Unterschriften William Ebor als Vorsitzender des Vorläufigen Ausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen, Marc Boegner, W. A. Visser t' Hooft, William Paton). Der Text hieß:

„Im Zusammenhang mit der jüngst erfolgten Bekanntmachung von elf Landeskirchenleitern in der Deutschen Evangelischen Kirche (siehe Oek. P. D. Nr. 16) fühlen wir uns verpflichtet, an die christlichen Kirchen in allen Ländern die Aufforderung zu richten, die folgende Bezeugung christlicher Wahrheit mit allem Ernst zu erwägen.

1. Wir glauben an die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche. Die nationale Gliederung der christlichen Kirche ist nicht ein notwendiges Element ihres Lebens. Sie hat ihren Segen, aber sie hat auch ihre Gefahr. Anerkennung der geistlichen Einheit aller derer, die in Christus sind, abgesehen von Rasse, Nation oder Geschlecht (Gal. 3, 28; Kol. 3, 11), gehört jedoch zum Wesen der Kirche. Die Kirche ist berufen, dieser Einheit einen klaren und sichtbaren Ausdruck zu verleihen.

2. Der christliche Glaube ist die Betätigung des Gehorsams gegenüber Jesus Christus, der der Messias von Israel ist. „Das Heil kommt von den Juden“ (Joh. 4, 22). Das Evangelium von Jesus Christus ist die Erfüllung der jüdischen Hoffnung. Die christliche Kirche ist es daher dem jüdischen Volk schuldig, ihm die Erfüllung der Verheißungen zu verkündigen, die ihm gegeben worden sind, und sie freut sich der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft mit denen aus der jüdischen Rasse, die das Evangelium angenommen haben.
3. Die Kirche Christi ist allein Jesus Christus Treue schuldig, und die rechte Unterscheidung und Beziehung zwischen Politik und Weltanschauung auf der einen Seite und dem Christlichen Glauben auf der anderen Seite ist daher diejenige, die dazu dient, klarzumachen, daß Jesus Christus nicht nur einige, sondern alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, und daß die Kirche seine Herrschaft über alle Gebiete des Lebens, einschließlich Politik und Weltanschauung, zu verkündigen hat.
4. Die einzige Form von Ordnung und Toleranz, die von der christlichen Kirche angenommen werden kann, muß auf der Anerkennung der einzigartigen Offenbarung begründet sein, die der Welt in Jesus Christus dargeboten ist, und auf der vollen Freiheit, sein Evangelium zu verkündigen.“

Diese Kundgebung muß von Ende April stammen. Sie wurde durch ein Telegramm vom 6. Mai 1939 beantwortet, das die Unterschrift hatte: Deutsche Evangelische Kirche. Kirchliches Außenamt, also auf Verantwortung von Werner und Heckel ging. Es lautete:

„Erwarten sofortige Zurückziehung der Kundgebung an die Kirchen, die Kompetenzen weit überschreitet, von falscher Beurteilung der tatsächlichen gesamtkirchlichen Lage in Deutschland ausgeht und eine unerträgliche Einmischung in innerdeutsche Angelegenheiten darstellt.“

Heute wird man über Kompetenzen, Lagebeurteilung und Einmischung anders urteilen, als man es in diesem unrühmlichen Telegramm tat. Die Akten sind geschlossen. Es ist dennoch gut, sie durchzublättern.

Das neue Israel

Von

Walther Zimmerli

Wenn jemand vor einem Dutzend Jahren einen Vortrag¹ über das „neue Israel“ angekündigt hätte, so wäre in unseren Landstrichen ohne Zweifel jedermann der Meinung gewesen, er bekomme unter diesem Titel eine Erörterung über die christliche Kirche zu hören. Denn in einer verbreiteten christlichen Populartheologie hat sich ein bestimmtes Geschichtsbild doch recht tief eingegraben: Da gab es einst ein Israelvolk, von dem uns das Alte Testament berichtet, jenes Zwölf-Stämme-Volk, das seinen Messias erwartete. In Jesus Christus ist dieser Messias gekommen. Von ihm her aber hat sich aus den wenigen Juden, die damals an ihn glaubten, und den vielen Heiden, die zu ihm kamen, das neue Gottesvolk gebildet, dieses geistliche, allein durch den Glauben an Christus zusammengehaltene Volk, das kein Volk mehr ist, das aber nun allein legitimiert ist, den Namen Israel zu tragen. Reste jenes alten, wirklichen Volkes sind zwar noch da, als verworfenes Gottesvolk gespenstisch durch die Weltgeschichte hastend, im Bild des ewigen Juden Ahasver zu schauen, eigentlich wesenlos, ohne mehr ein volles Daseinsrecht zu haben, eine Verlegenheit, ein dunkler Schatten — offenbar nur darum erhalten, weil Licht auch immer seinen Schatten haben muß. Für die christliche Gemeinde aber auf jeden Fall kein Gesprächspartner mehr, höchstens Objekt der Bekehrung, durch eine der Heidenmission irgendwie anzugliedernde Judenmission vielleicht einmal noch zu gewinnen, damit des Paulus Erwartungen, die er in Römer 11 ausspricht, doch noch Wirklichkeit werden könnten. Aber dieses letzte blieb doch eigentlich mehr das Anliegen einiger biblizistisch-pietistischer Kreise.

Und nun ist in unseren Tagen vor unseren Augen im Gefolge einer mitten im „christlichen Abendland“ veranstalteten Mordorgie am Judentum, in der fast vierzig Prozent seines Menschenbestandes umgekommen sind, das Unerwartete geschehen, daß auf den UNO-Beschluß vom 29. November 1947 hin, in dem mit 33 zu 13 Stimmen beschlossen worden war, das unruhige, von der Mandatmacht England nicht mehr kontrollierbare Palästina zwischen seinen jüdischen und arabischen Einwohnern zu teilen, am 14. Mai 1948, dem Tag vor dem Abzug des letzten Soldaten der englischen Mandatmacht, in Tel

¹ Die Ausführungen stellen einen am 15. 2. 1957 in Hamburg gehaltenen Vortrag dar.